

Merkblatt zur Hundesteueranmeldung

Wer einen Hund im Stadtgebiet der Stadt Lucka hält und diesen bei der Ordnungsbehörde anmeldet, hat folgende Bestimmungen zu beachten:

- alle Hunde, die älter als vier Monate sind, müssen angemeldet werden,
- der Hundehalter muss seine Angaben vollständig und korrekt machen,
- der Hund muss mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbarem Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt gekennzeichnet sein,
- ein Ausweis (EU-Pass), in welchem die Chipnummer ersichtlich ist, ist der Behörde bei der Anmeldung vorzulegen oder in Kopie beizufügen,
- der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, zur Deckung möglicher durch den Hund verursachter Schäden abzuschließen,
- der Versicherungsschein mit erkennbarer Versicherungsnummer ist der Behörde bei der Anmeldung vorzulegen oder in Kopie beizufügen,
- sollte es nicht mehr möglich sein den Hund auf Grund seines Alters mit einem Transponder versehen zu lassen, bedarf dies der Bescheinigung durch den Tierarzt,
- bei Mischlingen ist es erforderlich, die Kreuzungen der Hunderassen anzugeben. Die Bezeichnung Mischling ist nicht ausreichend,
- etwaige Steuerbefreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt (bei einjähriger Gültigkeit sind diese jährlich neu zu beantragen). Dies gilt auch für Ermäßigungen lt. gültiger Hundesteuersatzung.

Nur wer seine Unterlagen vollständig der Behörde übergibt, erhält eine gültige Hundesteuermarke.